

**Friedhofsordnung für den Friedhof der**  
**Ev.- luth. St. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Düşhorn**

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz hat für den Friedhof in Düşhorn folgende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 05.09.2001/ 17.10.2001 beschlossen, danach werden unter IV. Grabstätten folgende § ergänzt:

**§ 12 a**

**Rasenreihengräber in bevorzugter Lage im Ruhepark**

- (1) Rasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düşhorn sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (2) Rasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Rasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden mit einer einheitlichen Grabplatte (Maße 30 cm breit x 30 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten enthält, versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabplatte ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen, im Zentrum des neuen Grabfeldes, eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.
- (4) Das Abräumen von Rasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## **§ 13 a**

### **Rasenwahlgräber in bevorzugter Lage im Ruhepark**

(1) Rasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düshorn sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit **zwei** Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Rasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die zweistelligen Rasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden mit einer einheitlichen Grabplatte (Maße 30 cm breit x 30 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten enthält, versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabplatte ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Rasenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Grabplatte durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr für die Grabplatte wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen, im Zentrum des neuen Grabfeldes, eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 14 a**

### **Urnenreihengräber in bevorzugter Lage im Ruhepark**

- (1) Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düşhorn sind Grabstätten mit einer Grabstelle, für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (2) Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark sind vom Nutzungsberechtigten anzulegen, selbst zu pflegen und mit einem Grabstein zu versehen. Auf den Grabstein kann nicht verzichtet werden. Der am Tage der Bestattung abgelegte Blumenschmuck darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (3) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## **§ 14 b**

### **Urnenrasenreihengräber in bevorzugter Lage im Ruhepark**

(1) Urnenrasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düshorn sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Urnenrasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Urnenrasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden mit einer einheitlichen Grabplatte (Maße 30 cm breit x 30 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten enthält, versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabplatte ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen, im Zentrum des neuen Grabfeldes, eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.

(4) Das Abräumen von Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## § 15 b

### Urnenwahlgräber in bevorzugter Lage im Ruhepark

- (1) Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düşhorn werden grundsätzlich mit **zwei** Grabstellen zur Beisetzung von Urnen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.
- (2) Die Belegung der Urnenwahlgräber in bevorzugter Lage im Ruhepark erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark sind vom Nutzungsberechtigten anzulegen, selbst zu pflegen und mit einem Grabstein zu versehen. Auf den Grabstein kann nicht verzichtet werden. Der am Tage der Bestattung abgelegte Blumenschmuck darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 15 c

### Urnenrasenwahlgräber in bevorzugter Lage im Ruhepark

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark des Friedhofes Düşhorn sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit **zwei** Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Urnenrasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die zweistelligen Urnenrasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark werden mit einer einheitlichen Grabplatte (Maße 30 cm breit x 30 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten enthält, versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabplatte ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung der Grabplatte erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenrasenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Grabplatte durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebühr für die Grabplatte wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen, im Zentrum des neuen Grabfeldes, eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage im Ruhepark auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der**  
**Ev.- luth. St. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Düşhorn**

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz hat für den Friedhof in Düşhorn folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung 10.11.2004/ 01.12.2004 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

**§ 6**

I

- 9. Rasenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark**  
für 30 Jahre: 1.452,85 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:  
Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabanlage/ Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Genehmigung und Verlegen der Grabplatte (gem. § 12 a Friedhofsordnung).

- 10. Rasenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark mit 2 Grabstellen**  
für 30 Jahre: 2.772,10 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabanlage/ Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Genehmigung und Verlegen der Grabplatte (gem. § 13 a Friedhofsordnung).

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle             | 16,00 €  |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Grabstelle                          | 20,97 €  |
| c) Grabmalgenehmigung zweite Rasengrabplatte                           | 45,00 €  |
| d) Erwerb und Verlegen der zweiten Rasengrabplatte                     | 348,67 € |
| e) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 1 b) |          |

- 11. Urnenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark**  
für 30 Jahre: 415,00 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:  
Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabanlage für 30 Jahre.

**12. Urnenrasenreihengrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark**  
für 30 Jahre: 913,50 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabanlage/ Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Genehmigung und Verlegen der Grabplatte (gem. § 14 b Friedhofsordnung).

**13. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark mit 2 Grabstellen**  
für 30 Jahre: 1.090,00 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabanlage für 30 Jahre.

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle           | 12,00 €  |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Grabstelle                        | 3,49 €   |
| c) Grabmalgenehmigung zweite Rasengrabplatte                         | 45,00 €  |
| d) Erwerb und Verlegen der zweiten Rasengrabplatte                   | 348,67 € |
| e) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 2. |          |

**14. Urnenrasenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage im Ruhepark mit 2 Grabstellen**  
für 30 Jahre: 1.693,35 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabanlage/ Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Genehmigung und Verlegen der Grabplatte (gem. § 15 c Friedhofsordnung).

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle           | 12,00 €  |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Grabstelle                        | 6,99 €   |
| c) Grabmalgenehmigung zweite Rasengrabplatte                         | 45,00 €  |
| d) Erwerb und Verlegen der zweiten Rasengrabplatte                   | 348,67 € |
| e) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 2. |          |



Düshorn, den 10.03.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Piorunek

L.S.

Kirchenvorsteher:

Lohrengel

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 06.04.2016

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode  
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Sattler-Kosinowski